Beglaubigte Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

OVG 3 B 76/23
VG 38 K 543.19 V Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Februar 2025 durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht [redacted] für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. November 2022 wird geändert. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide der Botschaft Addis Abeba vom 17. September 2019 verpflichtet, über die Visumanträge der Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 vom Hundert des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 vom Hundert des aus diesem Urteil vollstreckbaren Betrages leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger erstreben die Erteilung von Visa zum Familiennachzug zu ihrer Mutter, Frau X_____.

Frau X_____ reiste im Juli 2015 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. In ihrer Selbstauskunft gab sie als Geburtsdatum den 1. Januar 1989, als Heimatanschrift V_____ und als Land ihrer Staatsangehörigkeit Somalia an. Ihre Betreuerin wandte sich im Januar 2017 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit der Bitte um Beschleunigung des Verfahrens. Frau X_____ sei HIV-positiv, ihr

Ehemann seit 2013 vermisst und die Großmutter, die die fünf Kinder in Somalia () betreue, sei schwer nierenkrank und seit kurzem im Krankenhaus in Las Anod (Somalia), wo sie mangels Behandlungsmöglichkeit wohl bald sterben werde. Die Mutter der Kläger erklärte bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt im Februar 2017, sie habe bis zum Jahr 2003 in der Stadt V_____ gelebt, dann seien sie nach Äthiopien gegangen, in ein Flüchtlingslager bei der Stadt Sheed Dher. Dort habe sie mit ihrer Familie gewohnt, auch mit ihrem Mann und sechs Kindern, die in den Jahren 2003, 2004, 2006, 2008 und 2010 geboren seien. Nachdem ihr Mann sie verlassen und sich in Somalia der Al-Shabaab-Miliz angeschlossen habe, sei sie 2013 mit ihrem jüngsten, geborenen Kind in ihren Heimatort in Somalia zurückgekehrt. Von dort seien sie beide geflohen, weil sie wegen ihrer HIV-Infektion diskriminiert worden seien. Die anderen Kinder habe sie in der Obhut ihrer Mutter zurückgelassen, die mit ihnen ebenfalls nach Somalia zurückgekehrt sei, wo sie sich in der Stadt Las Anod aufgehalten hätten. Ihre Mutter sei kürzlich verstorben, seither würden die Kinder nicht betreut.

Das Bundesamt erkannte der Mutter der Kläger mit Bescheid vom 3. Mai 2017 den subsidiären Schutzstatus zu. Der Beigeladene erteilte ihr auf dieser Grundlage zuletzt eine bis zum 15. April 2026 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.

Mit an das Auswärtige Amt in Berlin adressiertem Schriftsatz vom 15. Februar 2018 beantragte die Prozessbevollmächtigte der Kläger für diese die Erteilung von Visa zum Familiennachzug. Bei den in Kopie beigefügten Geburtsurkunden handele es sich nicht um Originalurkunden; die Mutter habe sie herstellen lassen, nachdem ihr von UNHCR erklärt worden sei, sie würden für die Registrierung in Äthiopien benötigt. Dort hielten sich die Kläger mittlerweile im Flüchtlingslager [redacted] auf. In dem Schriftsatz wird als Geburtsdatum der Mutter der angegeben. Mit eMail vom 26. Juni 2018 übersandte die Prozessbevollmächtigte die für die Kläger ausgefüllten Visaanträge erneut an das Auswärtige Amt mit der Bitte um Weiterleitung an die Botschaft in Äthiopien. Dort ging die weitergeleitete eMail mit Anlagen am 16. August 2018 ein.

Im September 2018 sprachen jedenfalls die Kläger zu 1 und 3 zur persönlichen Antragstellung in der Botschaft Addis Abeba vor. Für alle Kläger wurden

handschriftlich ausgefüllte und von „G_____“ unterschriebene Visumanträge vorgelegt, ferner Kopien ihrer somalischen Reisepässe, ausgestellt im August 2017, Kopien der Geburtsurkunden und eine Bescheinigung des Gesundheitsministeriums in Mogadischu über den Tod ihres Vaters im Juni 2017 bei einer Bombenexplosion. Frau X_____ legte zudem eine Vollmacht für Frau G_____ vor, ihre vier minderjährigen Kinder zur Erledigung aller Formalitäten und notwendigen Dinge für den Familiennachzug zu begleiten und zu erledigen.

Die Botschaft erklärte mit Schreiben vom 21. November 2018 unter Bezugnahme auf alle Kläger, es sei zunächst ein Nachweis der Mutterschaft erforderlich. Das daraufhin in Auftrag gegebene DNA-Gutachten vom 8. Mai 2019 stellte für alle Kläger fest, dass die Mutterschaft der Frau X_____praktisch erwiesen sei. Im Juli 2019 veranlasste die Botschaft bei ihrer Vertrauensärztin in Addis Abeba Untersuchungen zur Altersbestimmung. Die unter dem 20. Juli 2019 erstellten Untersuchungsberichte enthielten Befunde zur körperlichen Untersuchung und zur radiologischen Untersuchung von Handgelenk und Ellenbogen; sie kamen für die Kläger zu 1, 2 und 3 zu dem Ergebnis, es sei von einem Alter von über 18 Jahren auszugehen; für die Klägerin zu 4 sei von einem Alter zwischen 16 und 18 Jahren auszugehen.

Mit Bescheiden vom 17. September 2019, die keine Rechtsmittelbelehrungen enthielten, lehnte die Botschaft die Visumanträge unter Hinweis auf die erstellten Altersgutachten ab. Aus diesen ergebe sich eine Differenz von mindestens fünf Jahren zu den gemachten Altersangaben. Die eingereichten somalischen Geburtsurkunden hätten keine Beweiskraft und seien offensichtlich inhaltlich falsch. Für die Kläger zu 1 bis 3 fehle es für den Kindernachzug an der erforderlichen Minderjährigkeit; hinsichtlich aller Kläger habe die Botschaft Zweifel an der Identität. Zudem habe die zuständige Ausländerbehörde ihre Zustimmung verweigert.

Die Kläger haben am 18. Dezember 2019 Klage erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen geltend gemacht haben, das Altersgutachten sei schon deshalb nicht zu verwerten, weil weder ihre Mutter noch ihre Prozessbevollmächtigte der Untersuchung, insbesondere der Fertigung von Röntgenaufnahmen, zugestimmt habe. Im Übrigen seien die Ergebnisse der Gutachten unstimmig. Die Beklagte ist dem mit dem Hinweis entgegengetreten, das Altersgutachten sei in Auftrag gegeben worden, weil die Kläger aus Sicht der Botschaftsmitarbeiter wie junge

Erwachsene gewirkt hätten. Zudem hätten die Kläger falsche Unterlagen eingereicht; das begründe ein Ausweisungsinteresse. Das Verwaltungsgericht hat die Mutter der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 4. Juni 2021 als Zeugin vernommen. Sie gab an, am [redacted] 1987 geboren zu sein, dafür aber keine Nachweise zu haben. Der Kläger zu 2 halte sich gerade im Sudan auf, weil er über Libyen zu ihr habe kommen wollen; eine Adresse habe sie für ihn nicht. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Übrigen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Mit Verfügung vom 27. August 2021 hat das Verwaltungsgericht der Prozessbevollmächtigten der Kläger eine Frist mit ausschließender Wirkung nach § 82 Abs. 2 Satz 2 VwGO von zwei Wochen zur Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers zu 2 gesetzt. Die Prozessbevollmächtigte teilte mit Schriftsatz vom 6. September 2021 mit, der Kläger zu 2 habe mittlerweile nach Äthiopien zu seinen Geschwistern zurückkehren könne, und gab als Adresse für ihn an „ - Addis Abeba, Äthiopien“. Mit weiterer Verfügung vom 8. Dezember 2021 forderte das Gericht u.a. zu Vorlage eines Nachweises dafür auf, dass der Kläger zu 2 unter der benannten Adresse lebe und zu erreichen sei. Die Prozessbevollmächtigte der Kläger übersandte darauf am 18. Januar 2022 eine eMail, in der ein Freund der Familie bestätigte, dass der Kläger zu 2 bei ihm lebe.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 28. November 2022 abgewiesen. Hinsichtlich des Klägers zu 2 sei sie mangels fristgemäßer Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift bereits unzulässig. Die Angaben in dem Schriftsatz vom 6. September 2021 seien nicht ausreichend, weil kein Nachweis dafür vorgelegt worden sei, dass der Kläger zu 2 tatsächlich unter dieser Anschrift zu erreichen sei. Zudem hätte die Anschrift näher eingegrenzt werden müssen. Im Übrigen sei die Klage für alle Kläger unbegründet. Einer Visumerteilung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AufenthG stehe entgegen, dass die Identität sämtlicher Kläger nicht geklärt sei. Zwar sei zweifelhaft, ob die Angaben der Kläger zu ihren Geburtsdaten schon durch die von der Botschaft eingeholten Altersgutachten widerlegt seien, insbesondere weil fraglich sei, ob diese dem aktuellen Stand anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnis entsprächen. Die Mutter der Kläger habe indessen wiederholt abweichende Daten genannt. Die somalischen Reisepässe könnten die Geburtsdaten der Kläger ebenso wenig belegen wie die Geburtsurkunden, von denen die

Prozessbevollmächtigte der Kläger schon im Jahr 2018 erklärt habe, es handele sich nicht um die Originalurkunden. Da die Kläger nach eigenen Angaben in Äthiopien geboren seien, wäre es ihnen möglich und zumutbar gewesen, dort ausgestellte belastbare Geburtsurkunden vorzulegen.

Mit der Berufung verfolgen die Kläger ihr Nachzugsbegehren weiter. Zur Begründung machen sie geltend, die Klage des Klägers zu 2 hätte nicht als unzulässig abgewiesen werden dürfen. Eine ladungsfähige Anschrift sei für ihn mit Schriftsatz vom 6. September 2021 genannt worden; soweit das Gericht diese nicht für ausreichend gehalten habe, hätte eine erneute Frist gesetzt werden müssen. Im Übrigen existierten in Äthiopien nur selten Straßennamen und Hausnummern. Hinsichtlich der Identitätsklärung sei darauf hinzuweisen, dass der Herkunftsstaat Somalia nur über ein unzureichendes Urkunden- und Registerwesen verfüge, so dass es erfahrungsgemäß fast unmöglich sei, echte Personenstandsurkunden zu beschaffen. Diese unverschuldete Beweisnot der Kläger habe das Gericht nicht angemessen berücksichtigt, sondern überhöhte Anforderungen an die Identitätsklärung gestellt. Das von der Beklagten eingeholte Altersgutachten sei nicht geeignet, den Nachweis der Volljährigkeit der Kläger zum Zeitpunkt der Visumantragstellung zu erbringen. Es sei schon deshalb nicht verwertbar, weil es ohne Zustimmung oder Belehrung der Mutter eingeholt worden sei. Im Übrigen äußere das Gericht selbst Zweifel an seiner methodischen Belastbarkeit. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Mutter 1987 geboren sei, sei es biologisch nicht möglich, dass alle Kinder bei Stellung des Visumantrags volljährig gewesen seien. Angesichts der Situation der Kläger, die im Flüchtlingslager auf sich allein gestellt seien, liege auch eine außergewöhnliche Härte vor.

Die Kläger haben im März 2024 mitgeteilt, dass sie sich mittlerweile in Kairo, Ägypten aufhalten, und dort vom UNHCR ausgestellte Ausweispapiere in Kopie vorgelegt.

Die Kläger beantragen,

> das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. November 2022 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide der Botschaft Addis Abeba

vom 17. September 2019 zu verpflichten, über die Visumanträge der Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und weist ergänzend darauf hin, dass die äthiopische Flüchtlingsbehörde RRS nach Auskunft der Botschaft in Addis Abeba Geburtsurkunden für alle in Äthiopien Geborenen ausstelle, und zwar nicht nur „auf Zuruf“, sondern ggf. unter Heranziehung von DNA. Auch wenn das Altersgutachten ein Jahr nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der Visumantragstellung erstellt worden sei, müsse unter Berücksichtigung der Altersabstände zwischen den Klägern davon ausgegangen werden, dass jedenfalls die Kläger zu 1 und 2 bei Stellung des Visumantrags volljährig gewesen seien.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (Visumvorgänge und Asylakte der Mutter der Kläger) und des Beigeladenen Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Über die Berufung der Kläger entscheidet entsprechend § 87a Abs. 2 und 3 VwGO die Berichterstatterin, weil die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben. Es konnte nach § 102 Abs. 2 VwGO trotz Abwesenheit eines Vertreters des Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung verhandelt und entschieden werde, weil dieser ordnungsgemäß und unter entsprechendem Hinweis geladen worden ist.

Die Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hätte die Klage nicht abweisen dürfen. Sie ist hinsichtlich aller Kläger zulässig und mit dem in der mündlichen

Verhandlung im Berufungsverfahren gestellten, im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts formulierten Antrag begründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht angenommen, die Klage des Klägers zu 2 sei unzulässig, weil er seine ladungsfähige Anschrift in der mit Verfügung vom 27. August 2021 gesetzten Ausschlussfrist nach § 82 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwGO nicht mitgeteilt habe. Die Prozessbevollmächtigte der Kläger hat innerhalb dieser Frist eine Anschrift für den Kläger zu 2 angegeben. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, diese Angabe sei unzureichend, weil sie einen größeren Stadtteil Addis Abebas bezeichne, der von einer Vielzahl von Straßen durchzogen sei, die zum Teil auch Namen trügen, begegnet schon im Hinblick darauf Bedenken, dass nicht deutlich wird, in welcher Weise die Anschrift „näher einzugrenzen“ gewesen wäre. Die Forderung nach einer Wegbeschreibung in Orten außerhalb Deutschlands, die keine durchgehenden Straßenbezeichnungen haben, dürfte die in § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO geforderte Angabe der ladungsfähigen Anschrift im Sinne der tatsächlichen Wohnanschrift überdehnen. Erst recht dürfte die Forderung des Verwaltungsgerichts, nachzuweisen, dass der Kläger sich an der angegebenen Wohnanschrift aufhalte und dort erreichbar sei, jedenfalls dann keine hinreichende Grundlage in § 82 Abs. 2 Satz 1 VwGO haben, wenn keine konkreten Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die mitgeteilte Anschrift unzutreffend sei. Hierauf kommt es allerdings schon deshalb nicht an, weil die gesetzte Ausschlussfrist von zwei Wochen unter Berücksichtigung des Auslandsbezugs unabhängig davon zu knapp bemessen war, dass die Mutter der Kläger schon gut zwei Monate vorher in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erklärt hatte, der Kläger zu 2 halte sich im Sudan auf und sie habe keine Adresse für ihn (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Dezember 2022 - OVG 3 M 56/22 - juris Rn. 4; Beschluss vom 15. Januar 2020 - OVG 3 M 165.19 - juris Rn. 10). Da die Anordnung nach § 82 Abs. 2 Satz 2 VwGO ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig war, konnte die an sie geknüpfte Rechtsfolge - Unzulässigkeit der Klage - nicht eintreten.

Die Klage ist hinsichtlich aller Kläger in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Voraussetzungen für die Erteilung der erstrebten Visa nach § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG sind gegeben.

Nach § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift liegen gemäß § 36a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG insbesondere vor, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist.

Die Kläger sind - durch DNA-Gutachten nachgewiesen - leibliche Kinder der Frau X_____die im Hinblick auf den ihr zuerkannten subsidiären Schutzstatus eine aktuell bis zum 15. April 2026 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthGF_____besitzt.x_____Sie sind auch als minderjährige Kinder im Sinne des § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG anzusehen, obwohl die Kläger zu 1 bis 3 nach den in ihren somalischen Pässen angegebenen Geburtsdaten zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren volljährig sind. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die zum Kindernachzug nach § 32 AufenthG entwickelten Grundsätze auch für den Kindernachzug zum subsidiär schutzberechtigten Elternteil nach § 36a AufenthG gelten. Es kommt daher maßgeblich darauf an, ob die betreffende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig war. Die übrigen Voraussetzungen für den Kindernachzug müssen spätestens auch im Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze und zudem der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz gegeben sein, so dass alle Voraussetzungen wenigstens einmal zeitgleich erfüllt sein müssen. Bei Anspruchsgrundlagen, die eine Altersgrenze enthalten, die der Betroffene im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Verhandlung oder Entscheidung überschritten hat, ist mithin eine auf zwei unterschiedliche Zeitpunkte bezogene Doppelprüfung erforderlich (BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 2022 - 1 C 8.21 - juris Rn. 9).

Die Kläger haben ihre Visumanträge bereits mit formlosem Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten an das Auswärtige Amt gestellt, das - von dort weitergeleitet - per eMail am 16. August 2018 in der Botschaft Addis Abeba eintraf. Davon geht mittlerweile auch die Beklagte aus. Zu diesem Zeitpunkt waren zur Überzeugung der Berichterstatterin alle Kläger minderjährig.

Es bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zu den Geburtsdaten der Kläger, wie sie in den somalischen Reisepässen wiedergegeben

sind. Auch wenn diesen wegen der Mängel des somalischen Urkundenwesens, die dazu führen, dass die Beklagte somalische Pässe nicht als visierfähig anerkennt (vgl. Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere vom 13. Oktober 2022, BAnz AT 25.10.2022 B4 S. 47; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Juli 2012 - OVG 3 B 40.11 - juris Rn. 27) nur ein geringer Beweiswert zukommt, bleibt festzuhalten, dass die dort angegebenen Geburtsdaten nicht nur mit denjenigen in den Geburtsbescheinigungen übereinstimmen, die die Mutter der Kläger allerdings nach ihren eigenen Angaben erst nachträglich von ihrer früheren Hebamme hat erstellen lassen, sondern auch mit den Angaben der Betreuerin der Mutter im Januar 2017 in ihrem Schreiben an das Bundesamt. Eine Ausnahme gilt nur für das Geburtsdatum der Klägerin zu 4, das im Schreiben der Betreuerin mit dem statt dem angegeben ist, was sich indessen mit einem gerade angesichts der verbreiteten Praxis, zunächst den Monat und erst danach den Tag anzugeben, leicht unterlaufenden „Zahlendreh“ erklären lässt. Abweichungen in der Klageschrift, wo als Geburtsdatum für den Kläger zu 2 der statt des angegeben ist, können ebenso auf Büroversehen zurückgeführt werden die Angabe in der Erklärung der Mutter vom 13. Mai 2020, die Klägerin zu 1 sei am „“ geboren, eine in sich unstimmige Formulierung, die typisch für Spracherkennungsprogramme ist. Das alles mag die Genauigkeit der Schriftsatzkontrolle in Frage stellen, begründet aber keine grundlegenden Zweifel an der Richtigkeit der im Wesentlichen konsistenten Angaben zu den Geburtsdaten. Gleiches gilt namentlich für die Aussage der Mutter in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, sie habe das Schreiben unterzeichnet, ohne es zu lesen, wie sie es meistens mit Dingen tue, die ihr vorgelegt würden. Anders als das Verwaltungsgericht meint, hat die Mutter der Kläger in der dortigen mündlichen Verhandlung auch nicht angegeben, sie kenne die Geburtsdaten „nur ungefähr“, sondern „nicht nur ungefähr“ (GA Bl. 254). Ihre damalige Aussage, sie habe die Geburtsdaten „einfach gewusst“, hat sie in der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren am Beispiel der Klägerin zu 1 näher erläutert, die zwei Tage vor dem Geburtstag des Nachbarn geboren sei. Derartige Konstellationen mögen ebenso bemerkenswert sein wie die durchgehende Angabe der Mutter der Kläger, sie merke sich Daten einfach, das macht die Angaben zu den Geburtsdaten aber nicht unglaubwürdig. Selbst wenn die Mutter der Kläger sich im Übrigen um wenige Tage geirrt haben sollten, würde dies noch keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zu Geburtsjahr und -monat begründen.

Legt man für die Kläger die Geburt in den Jahren 2003, 2004, 2006 und 2008 zugrunde, so waren sie im August 2018, als der formlose Visumantrag gestellt wurde, zwischen 14 und 10 Jahren alt.

Die Ergebnisse der im Juli 2019 im Auftrag der Botschaft durchgeführten Untersuchungen zur Altersbestimmung begründen ebenfalls keine durchgreifenden Zweifel an der Minderjährigkeit der Kläger bei Stellung der Visumanträge. Bereits das Verwaltungsgericht hat Zweifel an der Belastbarkeit ihrer Ergebnisse geäußert, insbesondere daran, ob sie dem aktuellen Stand der anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnis auf dem Gebiet der forensischen Altersdiagnostik entsprechen (UA S. 11). Zwar stützen sich die der der Botschaft übermittelten „Medical Certificates“, anders als das Verwaltungsgericht meint, nicht ausschließlich auf eine Röntgenuntersuchung der Hände und Ellenbogen der Kläger, sondern enthalten jeweils auch Angaben zu ihrer körperlichen Untersuchung. Es fehlte aber sowohl an der in den vom Verwaltungsgericht angeführten Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (AGFAD) als Standard angesehenen zahnärztlichen Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus als auch an einer bei abgeschlossener Handskelettentwicklung zusätzlich empfohlenen Untersuchung der Schlüsselbeine (AGFAD, Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens, S. 2 sowie AGFAD, Aktualisierte Empfehlungen für Altersschätzungen bei Lebenden im Strafverfahren, S. 2, beide abrufbar unter https://www.dgrm.de/forensische-altersdiagnostik/empfehlungen; vgl. auch Neundorf, ZAR 2018, 238, 244).

Unabhängig davon und unabhängig von der Frage der Einwilligung in die durchgeführten, insbesondere radiologischen Untersuchungen begründen die gutachtlichen Stellungnahmen, auch soweit sie - für die Kläger zu 1 bis 3 - zu dem Ergebnis kommen, unter Zusammenschau der Röntgenuntersuchungen und des klinischen Bildes sei von einem Alter von über 18 Jahren auszugehen, keine durchgreifenden Zweifel an der Minderjährigkeit der Kläger bei Stellung der Visaanträge im August 2018 weil die Untersuchungen erst fast ein Jahr später erstellt wurden, im Juli 2019. Da sich die Aussage der Altersgutachten darauf beschränkt, für den Zeitpunkt der Begutachtung ein Alter von unter oder über 18 Jahren zu ermitteln, sind sie schon deshalb keine belastbare Grundlage für die Annahme, die Kläger zu 1 bis 3 seien

bei Antragstellung nicht mehr minderjährig gewesen. Soweit die Beklagte meint, wenn der Kläger zu 3 im Jahr 2019 über 18 Jahre alt gewesen sei, lasse dies den Rückschluss zu, dass seine zwei bzw. drei älteren Geschwister entsprechend älter und damit bei Stellung der Visaanträge im August 2018 schon volljährig gewesen sein müssten, überzeugt das nicht. Abgesehen von den angesprochenen methodischen Einwänden gegen die Gutachten haben die Kläger darauf hingewiesen, dass bei einer Rückrechnung auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der angegebenen Altersunterschiede die Mutter der Kläger, auch wenn man von ihrer Geburt schon im Jahr 1987 ausgeht, bei der Geburt der Klägerin zu 1 noch im Kindesalter gewesen wäre. Wollte man davon ausgehen, dass alle Kläger fünf Jahre älter seien als angegeben, wäre die Klägerin im Jahr 1998 geboren und ihre Mutter erst 11 Jahre alt gewesen. Auch wenn das physiologisch möglich sein mag, hat die Beklagte zu einer - etwaigen - regionalen oder kulturellen Üblichkeit einer derart frühen Mutterschaft nichts vorgetragen.

Ein humanitärer Grund im Sinne von § 36a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist gegeben, weil die Herstellung der Familiengemeinschaft der Kläger mit ihrer subsidiär schutzberechtigten Mutter seit langer Zeit nicht möglich ist. Die Mutter der Kläger hält sich seit 2015 in Deutschland auf. Damit dauerte die Trennung bei Eintritt der Volljährigkeit der Klägerin zu 1 im November 2021 schon seit sechs Jahren an; bei den Klägern zu 2 bis 4 entsprechend länger. Es kann daher dahinstehen, ob ein humanitärer Grund im Sinne des § 36a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG - Betroffensein eines minderjährigen Kindes - entfällt, wenn das Kind im Laufe des (Visum- oder Gerichts-)Verfahrens volljährig wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Dezember 2023 - OVG 3 B 38/23 - juris Rn. 28).

Nach § 29 Abs. 2 AufenthG kommt es auf die Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) ebenso wenig an wie auf das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (vgl. im Einzelnen OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Dezember 2023 - OVG 3 B 38/23 - juris Rn. 32).

§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG steht der Visumerteilung nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift setzt die Erteilung eines Aufnahmetitels in der Regel voraus, dass die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist. Die Klärung der Identität setzt die

Gewissheit voraus, dass ein Visumbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, mithin Verwechslungsgefahr nicht besteht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. März 2012 - OVG 3 B 15.11 - juris Rn. 20 m.w.N.). Zuordnungskriterien sind in erster Linie der Name und Vorname sowie der Tag und Ort der Geburt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. März 2012 - OVG 3 B 15.11 - juris Rn. 21). Es reicht also noch nicht aus, dass die Abstammung aller Kläger von Frau X_____durch DNA-Gutachten praktisch erwiesen ist.

Zwar geht das Verwaltungsgericht zu Recht davon aus, dass die Identität der Kläger durch die vorgelegten somalischen Reisepässe wegen der bereits angesprochenen Mängel des somalischen Urkundenwesens nicht abschließend geklärt ist. Die im Klageverfahren vorgelegten Birth Certificates des X_____ Awbare sind nach den Angaben in der Klageschrift keine Originalurkunden, sondern auf Bitte der Mutter der Kläger nachträglich erstellt worden, um deren Registrierung in Äthiopien zu ermöglichen. Schon deshalb und unabhängig von den im erstinstanzlichen Urteil angeführten Gesichtspunkten wie u.a. Groß- bzw. Kleinschreibung (UA S. 12 f.) sind sie ebenso wenig belastbar wie die im Visumverfahren vorgelegten „Warquadda Sugnaanta“ aus Puntland, die Schulbescheinigungen des „O_____ Primary School“ in Awbare (Äthiopien) über den dortigen Schulbesuch der Kläger zu 1, 3 und 4 ab Oktober 2019 und die sie betreffenden Bescheinigung der Flüchtlingsagentur des Awbare Camp vom 10. Juni 2021. Die im März 2024 übermittelten Unterlagen des UNHCR in Ägypten enthalten - soweit ersichtlich - ohnehin keine Angaben zu Geburtsdatum und -ort der Kläger.

Hier liegen indessen atypische Umstände des Einzelfalls vor, die er jedenfalls rechtfertigen, von dem Regelerfordernis der Klärung der Identität abzusehen, soweit man nicht ohnehin in Parallele zum Einbürgerungsrecht, das die Klärung der Identität nicht nur regelmäßig, sondern zwingend fordert, die Identität ausnahmsweise allein auf der Grundlage des Vorbringens des Betreffenden als geklärt ansehen will, sofern die Angaben zur Person auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles und des gesamten Vorbringens des Betreffenden zur Überzeugung der Behörde feststehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 2020 - 1 C 36.19 - juris Rn. 10 ff., 19).

Die Angaben der Kläger zu ihren Geburtsdaten und ihrem Geburtsort sind - wie ausgeführt - trotz kleiner Abweichungen im Detail im Wesentlichen konsistent. Ihre Mutter hat schon gegenüber dem Bundesamt erklärt, dass sie 2003 aus ihrem Heimatort in Somalia nach Äthiopien gegangen sei und dort in einem Flüchtlingslager gewohnt habe, wo auch die Kläger geboren seien. In der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren hat sie dazu erläutert, dass sie dort in einem Nomadendorf gewohnt hätten, nicht in einem festen Lager; nur die Hebamme sei zu den Geburten dazu gekommen. Das passt zu der im erstinstanzlichen Verfahren abgegebenen Erklärung, sie habe sich von der Hebamme später die „Birth Certificates“ ausstellen lassen. Es spricht aber vor allem dafür, dass eine offizielle Registrierung der Geburten nie erfolgt ist, weil die Kläger nicht in einem in irgendeiner Weise organisierten Lager zur Welt gekommen sind, sondern in einer nomadischen Siedlung, die von äthiopischen Behörden nicht im Sinne einer Erfassung ihrer Bewohner einschließlich der Registrierung von Geburten zur Kenntnis genommen wurde. Berücksichtigt man die spätere Wanderschaft der Kläger, wie ihre Mutter sie geschildert hat - mit der Großmutter nach Somalia, dort Ortswechsel, nach dem Tod der Großmutter Rückkehr nach Äthiopien, zunächst in Awbare, später in Addis Abeba, schließlich nach Ägypten - ist nicht erkennbar, an welchem Ort die Kläger behördliche Spuren hätten hinterlassen können, die geeignet wären, die Angaben zu ihrem Geburtsort und -datum verlässlich zu belegen. Der Hinweis der Beklagten, die äthiopischen Behörden seien in der Lage, für alle in Äthiopien geborenen Personen Geburtsurkunden auszustellen, und zwar nicht nur „auf Zuruf“, sondern ggf. mit Hilfe von DNA-Analysen, hilft nicht weiter, wenn die Geburten - wie hier überzeugend geschildert - im Nomadenlager stattfanden und von den äthiopischen Behörden niemals registriert wurden. Eine DNA-Analyse liegt für die Kläger und ihre Mutter bereits vor. Letztlich wären nachträglich auf dieser Grundlage von äthiopischen Behörden ausgestellte Geburtsurkunden ebenfalls dem Einwand ausgesetzt, dass die Angaben zu Geburtstag- und -ort nur auf den Angaben der Kläger bzw. ihrer Mutter beruhen.

Unerheblich ist, dass die Kläger die Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 3 AufenthG nicht erfüllen, weil die Beklagte ihre somalischen Reisepässe, wie angesprochen, nicht als visierfähig anerkennt. Abgesehen davon, dass es sich um eine Regelerteilungsvoraussetzung handelt, von der in atypischen Fällen abgesehen werden kann, kann nach § 3 Abs. 2 AufenthG das Bundesministerium des Innern in

begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Passpflicht zulassen. Es entspricht der gerichtsbekannten Praxis der Beklagten, einen entsprechenden Antrag weiterzuleiten, wenn die Voraussetzungen der Visumerteilung im Übrigen vorliegen.

Die Erteilung eines Visums nach § 36a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AufenthG steht im Ermessen der Beklagten; ein Anspruch auf Familiennachzug besteht nicht (§ 36a Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen (§ 36a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) und bei Vorliegen von humanitären Gründen sind Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen (§ 36a Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Das Ermessen ist - unabhängig von der in § 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG geregelten Begrenzung auf monatlich 1.000 nationale Visa allein von der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland - auszuüben (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Oktober 2024 - 1 C 17.23 - juris Rn. 10). Dem trägt der in der mündlichen Verhandlung formulierte Klageantrag Rechnung. Bei Ausübung des Ermessens wird die Beklagte die von ihr nicht in Frage gestellten beachtlichen Integrationsleistungen der Mutter der Kläger zu berücksichtigen haben, die deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B2 erworben hat, derzeit eine Ausbildung als Altenpflegehelferin absolviert, nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung die Chance hat, anschließend die Ausbildung zur Pflegefachkraft zu absolvieren.

Ein Anspruch der Kläger auf Visumerteilung folgt hingegen weder aus § 36 Abs. 2 AufenthG noch aus § 22 AufenthG. Als Kinder einer subsidiär Schutzberechtigten, deren Nachzugsanspruch nach § 36a Abs. 1 Satz 1 AufenthG abschließend geregelt ist, sind die Kläger nicht „sonstige Familienangehörige“ im Sine des § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 - 1 C 45.20 - juris Rn. 40). Im Übrigen würde es auch an einer außergewöhnlichen Härte fehlen, die regelmäßig voraussetzt, dass der im Ausland oder Inland lebende schutzbedürftige Familienangehörige im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung allein ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung familiärer Lebenshilfe dringend angewiesen ist und diese Hilfe in zumutbarer Weise nur in Deutschland erbracht werden kann (vgl. nur OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Oktober 2022 - OVG 3 B 3/21 - juris Rn. 39 m.w.N.). Ebenso wenig sind dringende humanitäre Gründe im Sinne von § 22 Satz 1 Alt. 2 AufenthG gegeben, die zum einen vorliegen, wenn sich der Ausländer aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befindet, die sich deutlich von der Lage

vergleichbarer Ausländer unterscheidet, und spezifisch auf die Hilfe der Bundesrepublik Deutschland angewiesen ist oder eine besondere Beziehung des Ausländers zur Bundesrepublik Deutschland besteht und die Umstände so gestaltet sind, dass eine baldige Ausreise und Aufnahme unerlässlich sind, zum anderen, wenn besondere Umstände des Einzelfalles eine Fortdauer der räumlichen Trennung der Angehörigen der Kernfamilie des subsidiär Schutzberechtigten mit Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG nicht länger vereinbar erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Urteile vom 8. Dezember 2022 – 1 C 31.21 – juris Rn. 23 und – 1 C 8.21 – juris Rn. 26).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 10, § 711 der Zivilprozessordnung.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in der bezeichneten elektronischen Form einzureichen.

Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Vertretungsberechtigte, die über ein elektronisches Postfach nach

§ 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO verfügen, sind zur Übermittlung elektronischer Dokumente nach Maßgabe des § 55d VwGO verpflichtet.

Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen, und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen; sie müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen als Bevollmächtigte nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

[redacted]